

Entgeltordnung Geoinformation der Stadt Schwäbisch Hall

(Entgeltordnung für die Bereitstellung von kommunalen Geodaten)

Inhalt	Seite
§ 1 Entgeltpflicht	1
§ 2 Entgeltschuldner	1
§ 3 Entgelthöhe	1
§ 4 Entgeltfreiheit	2
§ 5 Auskunftspflicht	2
§ 6 Entstehung und Fälligkeit	2
§ 7 Inkrafttreten	2
Entgeltverzeichnis	3

§ 1

Entgeltpflicht

(1) Die Stadt Schwäbisch Hall erhebt für die Bereitstellung von kommunalen Geodaten Entgelte nach dieser Entgeltordnung.

§ 2

Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtet, wer die Leistung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.

(2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entgelthöhe

(1) Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem dieser Entgeltordnung in der Anlage beigefügten Entgeltverzeichnis. Das Entgeltverzeichnis ist Bestandteil der Entgeltordnung.

(2) Für Leistungen, für die das Entgeltverzeichnis nach Absatz 1 kein Entgelt vorsieht und die nicht entgeltfrei sind, können Entgelte bis 10.000,- EUR erhoben werden.

(3) Die Entgelte gelten für Leistungen im Standardfall. Die Datenabgaben erfolgen in der Standardausführung (Daten wie vorgehalten). Sonderanfertigungen nach Kundenwunsch sowie besondere Leistungen werden nach dem Zeitaufwand abgerechnet.

(4) Soweit die der Entgelterhebung zu Grunde liegende Leistung der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, erhöht sich der jeweilige Entgeltbetrag um den entsprechenden Steuersatz.

(5) In den Entgelten sind die der abgebenden Stelle erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß des Geschäftsaufwandes erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine Leistung kein Entgelt erhoben wird.

(6) Eventuell entstehende Fremdkosten werden in Absprache mit dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 4 Entgeltfreiheit

- (1) Entgelte werden nicht erhoben bei der Abgabe von Daten für städtische Auftragnehmer.
- (2) Entgelte werden nicht erhoben beim Abruf von Daten, die über das Geoportal Schwäbisch Hall zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Entgelte werden nicht erhoben bei der Abgabe von Daten, sofern ein städtisches Interesse an der Weitergabe besteht.
- (4) Entgelte werden nicht erhoben, wenn im Einzelfall ein besonderes Interesse an einer Nutzung für ausschließlich schulische oder wissenschaftliche Zwecke besteht (wenn kein Gewinn erzielt wird).
- (5) Im Übrigen kann in folgenden Einzelfällen von der Erhebung eines Entgelts ganz oder teilweise abgesehen werden:
 - soweit die Leistung für kulturelle Zwecke verwendet wird (wenn kein Gewinn erzielt wird);
 - soweit die Festsetzung des Entgelts nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.

§ 5 Auskunftspflicht

Der Entgeltschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Das Entgelt entsteht mit der Beendigung der Leistung, für die es erhoben wird.
- (2) Das Entgelt wird mit der Bekanntgabe der Entgeltentscheidung an den Schuldner fällig, es sei denn, die abgebende Stelle hat einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Entgeltverzeichnis

zur Entgeltverordnung Geoinformation der Stadt Schwäbisch Hall

1. Analoge Auszüge aus den städtischen Kartenwerken und Datenbanken

		Entgelt
	Abgabe analoger Pläne aus dem Geoinformationssystem der Stadt Schwäbisch Hall in gedruckter Form oder im Format PDF	beliebiger Inhalt, kein Mindestentgelt
1.1	Format DIN A4	25,00 €
1.2	Format DIN A3	30,00 €
1.3	Format DIN A2	40,00 €
1.4	Format DIN A1	50,00 €
1.5	Format DIN A0	70,00 €

2. Digitale Auszüge aus den städtischen Kartenwerken und Datenbanken

		Entgelt
2.1	Abgabe digitaler Daten aus dem Geoinformationssystem der Stadt Schwäbisch Hall im Format DXF	
2.2	bei genordetem rechteckigem Datenabruf pro angefangene 30.000 m ²	30,00 €
	Das Mindestentgelt beträgt pro Auftrag:	50,00 €